

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: 2020/GIE/021
Federführend: Amt für Zentrale Dienste und Finanzen		Status: öffentlich
		Datum: 18.08.2020
		Verfasser: Frau M. Zoschke
		FBL: Frau M. Rißer
Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe im Sachkonto 2.1.1.01/0202.785710 - Grundschule -Ausstattung-		
Behandlung	Termin	Beratungsfolge
Öffentlich	17.09.2020	Gemeindevertretung Gielow

Beschlussvorschlag:

Die überplanmäßige Ausgabe im Sachkonto 2.1.1.01/0202.785710 „Auszahlungen für Betriebs- und Geschäftsausstattungen, Pflanzen und Tiere und geringwertige Vermögensgegenstände über 410 €“ in Höhe von 3.800 € wird genehmigt. Die Deckung erfolgt aus Mehreinzahlungen im Sachkonto 2.1.1.01/0202.681420 „Einzahlungen aus Investitionszuwendungen vom öffentlichen Bereich Land“ in gleicher Höhe.

Sach- und Rechtslage:

§ 22 KV- Entscheidung der Gemeinde

§ 50 KV – Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Der Zuwendungsbescheid aus dem M-V Schutzfonds und dem Sofortausstattungsprogramm des DigitalPakts Schule 2019-2024 für schulgebundene mobile Endgeräte liegt für die Anschaffung von Hardware in Höhe von 3.829,76 € vor. Diese Mehreinzahlungen stehen zur Deckung der Mehrauszahlungen zur Verfügung.

Zusätzliche Eigenmittel der Gemeinde Gielow sind nicht erforderlich.

Finanzielle Auswirkungen:

Sachkonto:	Betrag €	Erg.-HH	Fin.-HH (investiv)	einmalig	Bemerkungen
Auszahlungen	3.800		X	X	2.1.1.01/0202.785710 Ausstattung
Einzahlungen	3.800		X	X	2.1.1.01/0202.681420 Zuwendungen

Anlagen:

Bewilligungsbescheid

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern



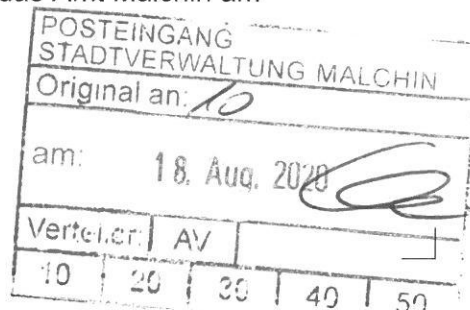
Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern
D-19048 Schwerin

Gemeinde Gielow über das Amt Malchin am

Kummerower See

Am Markt 1

17139 Malchin



bearbeitet von: Madlen von Berg

Telefon: 0385 / 588-7204

AZ: VII-320-00000-2020/052-010

E-Mail: info@digitalpakt-mv.de

Schwerin, 11.08.2020

Zuwendungsbescheid

Gewährung einer Zuwendung des Landes Mecklenburg-Vorpommern gemäß der Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen aus dem MV-Schutzfonds und dem Sofortausstattungsprogramm des DigitalPakts Schule 2019 bis 2024 für schulgebundene mobile Endgeräte (SchulEndgeräteFöRL M-V)

Aktenzeichen: SEoeff050

Vorhaben: Anschaffung von schulgebundenen mobilen Endgeräten, die während Pandemie bedingter Schulschließungen oder eines eingeschränkten Schulbetriebs Schülerinnen und Schülern mit Unterstützungsbedarf ohne ausreichenden Zugang zu einem angemessenen digitalen Endgerät als Leihgeräte zur Verfügung gestellt werden. Dieser Zuwendungsbescheid umfasst alle unter II. aufgeführten Schulen des öffentlichen Schulträgers: Gemeinde Gielow.

Hausanschrift:
Ministerium für Bildung, Wissenschaft
und Kultur Mecklenburg-Vorpommern
Werderstr. 124 · D-19055 Schwerin

Postanschrift:
Ministerium für Bildung, Wissenschaft
und Kultur Mecklenburg-Vorpommern
D-19048 Schwerin

Telefon: +49 385 588-0
Telefax: +49 385 588-7082
poststelle@bm.mv-regierung.de
www.bm.regierung-mv.de

Allgemeine Datenschutzinformationen: Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten personenbezogenen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) der Europäischen Union in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter: <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/bm/Ministerium/Datenschutzhinweise>.

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihnen wird für das vorgenannte Vorhaben mit nachfolgend beschriebenem Zuwendungszweck eine Zuwendung von höchstens

3.829,76 EUR

(in Worten: dreitausendachthundertneunundzwanzig Euro sechundsiebzig Cent)

bewilligt.

Die Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung als Vollfinanzierung in Form einer nicht rückzahlbaren Zuweisung bereitgestellt. Die Höhe der Zuwendung ist auf einen Höchstbetrag begrenzt. Der Zuwendungsbescheid ist der Höhe nach vorläufig. Der endgültige Zuwendungsbetrag ist abhängig von den tatsächlichen zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Die Festsetzung der Zuwendung erfolgt mittels Schlussbescheid nach Prüfung der Mittelverwendung.

I. Rechtliche Grundlagen

Die Gewährung der Zuwendung erfolgt auf Grundlage der Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen aus dem MV-Schutzfonds und dem Sofortausstattungsprogramm des DigitalPakts Schule 2019 bis 2024 für schulgebundene mobile Endgeräte vom 30. Juli 2020, Amtsblatt M-V 2020, S. 378-398 (SchulEndgeräteFöRL M-V).

II. Zuwendungszweck

Zweck der Zuwendung ist die Anschaffung von schulgebundenen mobilen Endgeräten. Während der Zeit von Pandemie bedingten Schulschließungen oder eines eingeschränkten Schulbetriebs mit (digitalem) Lernen auf Distanz sind diese Geräte Schülerinnen und Schülern mit Unterstützungsbedarf ohne ausreichenden Zugang zu einem angemessenen digitalen Endgerät als Leihgeräte zur Verfügung zu stellen. Dadurch soll einem möglichst hohen Anteil an Schülerinnen und Schülern mit Unterstützungsbedarf ermöglicht werden auch von zu Hause am digitalen Lernen teilhaben und auf Unterrichtsstoff zugreifen zu können. Nach Wiederaufnahme des normalen Schulbetriebs sind die Geräte schulgebunden zu nutzen und die Geräte und deren Einsatz in die Medienbildungskonzepte der Schulen aufzunehmen.

Das geförderte Vorhaben umfasst folgende Schulen:

Dienststellennummer	Schule
75135234	Grundschule Gielow

Zweckbindung

Der Zweckbindungszweck ist erreicht, wenn die Zweckbindungsfähigkeit der Ausgaben und bis zum Ablauf der Zweckbindung die der Bewilligung zugrundeliegenden Voraussetzungen für die Förderfähigkeit der Maßnahme erfüllt sind.

Die Zweckbindungsfrist beträgt fünf Jahre und beginnt mit dem Abschluss des Vorhabens, d. h. mit dem Ende des Bewilligungszeitraumes (siehe III.).

Der Zweckbindungszweck ist insbesondere nicht erreicht, wenn

- die mit der Zuwendung angeschafften Geräte nicht zweckentsprechend genutzt werden,
- die Eigentumsverhältnisse des Fördergegenstandes ohne vorherige Zustimmung der Bewilligungsbehörde geändert werden,
- die für das Vorhaben geltenden gesetzlichen Bestimmungen nicht eingehalten werden,
- gegen die Bestimmungen und Auflagen dieses Bescheides oder sonstige der Bewilligung zugrundeliegenden Fördervoraussetzungen verstoßen wird.

III. Bewilligungszeitraum

Die Fördermittel stehen innerhalb des Bewilligungszeitraumes zur zweckentsprechenden Verwendung zur Verfügung. Der Bewilligungszeitraum beginnt am 16.03.2020 und endet am 31.03.2021.

Das zu fördernde Vorhaben ist innerhalb des Bewilligungszeitraumes materiell und finanziell abzuwickeln. Der Bewilligungszeitraum ist grundsätzlich nur eingehalten, wenn

- nicht vor Beginn des Bewilligungszeitraumes mit dem Vorhaben begonnen wurde und
- das Vorhaben innerhalb des Bewilligungszeitraumes abgeschlossen wird.

Als Vorhabenbeginn gilt der erste Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Liefer- oder Leistungsvertrags, beim Vergabeverfahren die Zuschlagserteilung.

Das Vorhaben ist abgeschlossen, wenn

- das Vorhaben durchgeführt wurde und
- sämtliche anfallenden Rechnungen bezahlt wurden.

IV. Finanzierung

Die Zuwendung ergibt sich gemäß Nummer 5.1 in Verbindung mit der Anlage 1 der SchulEndgeräteFöRL und die Finanzierung setzt sich wie folgt zusammen:

Gesamtbetrag Bund (64 (Schülerzahl*) x 54,40 EUR)	3.481,60 EUR
Gesamtbetrag Land (Gesamtbetrag Bund x 10 %)	348,16 EUR
Gesamtzuwendungsbetrag Bund und Land	3.829,76 EUR
Zuwendung	3.829,76 EUR

*Maßgebliche Schülerzahl ist die Schülerzahl des Schulträgers zum Stichtag der amtlichen Schulstatistik für das Schuljahr 2017/2018 (für allgemein bildende Schulen: 29. September 2017, für berufliche Schulen: 12. Oktober 2017).

Die Zuwendung wird auf den Höchstbetrag von 3.829,76 Euro begrenzt.

Die mit der Zuwendung geförderten Geräte können unter Berücksichtigung der Bedingungen an den Schulen, insbesondere der Anzahl der Schülerinnen und Schüler mit Unterstützungsbedarf, nach eigenem Ermessen auf die Schulen Ihres Verantwortungsbereiches verteilt werden.

V. Auszahlung der Zuwendung

1. Die Zuwendung kann unbeschadet der sonstigen Voraussetzungen erst ausgezahlt werden, wenn dieser Bescheid bestandskräftig geworden ist. Der Bescheid wird einen Monat nach Bekanntgabe bestandskräftig, wenn kein Rechtsbehelf eingelegt wird. Die Bestandskraft kann sofort herbeigeführt werden, indem Sie entsprechend des anliegenden Vordrucks Empfangsbestätigung/Rechtsbehelfsverzichtserklärung/Mittelanforderung auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs verzichten.

2. Die bewilligte Zuwendung wird nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides in einer Summe an Sie ausgezahlt, sobald Ihrerseits eine Bankverbindung für die Auszahlung mitgeteilt wird. Dafür kann der anliegende Vordruck Empfangsbestätigung/Rechtsbehelfsverzichtserklärung/Mittelanforderung genutzt werden.

3. Die Auszahlung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

4. Die Zuwendung darf nur für die Anschaffung von schulgebundenen mobilen Endgeräten für Schülerinnen und Schüler (Laptops, Notebooks und Tablets) einschließlich der Inbetriebnahme sowie des für den Einsatz erforderlichen Zubehörs wie Maus, Stift, Tastatur und geeignete Schutzvorrichtungen (Schutzhüllen) eingesetzt werden. Folgende Ausgaben dürfen nicht aus der Zuwendung geleistet werden, Ausgaben für

- a) Smartphones,
- b) Ladestationen,
- c) Garantieverlängerungen und Versicherungen der Geräte,
- d) Folgekosten zum Beispiel für Ersatzbeschaffungen sowie Ausgaben für Wartung, Support und Betrieb und
- e) Software mit Ausnahme der Ausgaben für Betriebssysteme, Antivirenprogramme oder technische Software zur Integration ins Netz der Schule. Diese Ausgaben dürfen aus der Zuwendung geleistet werden, wenn sie für den Betrieb erforderlich sind.

Soweit die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug gemäß § 15 Umsatzsteuergesetz besteht, werden nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) als Ausgaben berücksichtigt.

5. Es bleibt vorbehalten, die Auszahlung der Zuwendung von der Vorlage weiterer Nachweise abhängig zu machen. Notwendige Unterlagen bzw. Auskünfte zur Bearbeitung der Auszahlung sind auf Anforderung beizubringen.

VI. Allgemeine Nebenbestimmungen

Die als Anlage beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) sind verbindlicher Bestandteil dieses Bescheides, soweit nicht in diesem Bescheid etwas Anderes festgelegt ist.

VII. Besondere Nebenbestimmungen

- 1. Die schulgebundenen mobilen Endgeräte müssen in die nach der Richtlinie zur Förderung der Digitalisierung der Schulen in Mecklenburg-Vorpommern vom 23. Oktober 2019 (AmtsBl. M-V 2019, S. 940-945) aus dem DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 zuwendungsfähige Infrastruktur integriert werden können.
- 2. Die mit der Zuwendung angeschafften schulgebundenen mobilen Endgeräte dürfen nicht für verwaltungsbezogene Funktionen eingesetzt werden.

3. Die Mitteilungspflicht gemäß Nummer 5 der Allgemeinen Nebenbestimmungen besteht für den Bewilligungszeitraum und den Zeitraum der Zweckbindung.
4. Das geförderte Vorhaben darf während der Zweckbindungsfrist ohne Zustimmung der Bewilligungsbehörde weder ganz oder teilweise außer Betrieb genommen, ganz oder teilweise auf andere übertragen oder entgegen der im Bescheid festgelegten Zweckbestimmung verwendet werden. Die Ersetzung der geförderten Wirtschaftsgüter durch gleich- oder höherwertige Wirtschaftsgüter während der Zweckbindungsfrist ist anzuzeigen.
5. Bei der Vergabe von Aufträgen ist Nummer 3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen zu beachten. Soweit Sie aufgrund anderweitiger Bestimmungen zur Einhaltung von Vergabevorschriften verpflichtet sind, bleiben diese Bestimmungen unberührt und sind weiterhin durch Sie anzuwenden.
6. Abweichend von Nummer 6.5 der Allgemeinen Nebenbestimmungen sind die Unterlagen mindestens bis zum 31.12.2026 aufzubewahren. Darüber hinaus sind auch sämtliche Unterlagen der durchgeführten Vergabeverfahren während des genannten Zeitraumes aufzubewahren.
7. Die Abtretung oder Verpfändung des Anspruchs auf Fördermittel an Dritte ist ausgeschlossen.
8. Als Zuwendungsempfänger sind Sie verpflichtet, auf die Finanzierung Ihres Vorhabens durch den Bund und das Land Mecklenburg-Vorpommern aus dem DigitalPakt Schule hinzuweisen. Während der Durchführung des Vorhabens sowie für den Zeitraum der Zweckbindung sind in der geförderten Schule an gut sichtbarer Stelle und in unmittelbarer Nähe zueinander zwei Schilder in mindestens DIN A4 Größe mit der Bezeichnung des Vorhabens anzubringen. Auf einem dieser Schilder ist auf die Förderung des Bundes und auf dem anderen auf die Förderung des Landes unter Verwendung des Logos zum DigitalPakt Schule hinzuweisen. Der Link zu den Logos ist auf www.lfi-mv.de im Bereich „DigitalPakt Schulen“ abrufbar.

Auf die durchgeführten Maßnahmen zur Publizität ist im Sachbericht als Bestandteil des Verwendungsnachweises einzugehen.

9. Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern, der Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern, das Bundesministerium für Bildung und Forschung und der Bundesrechnungshof sowie von diesen Beauftragte sind berechtigt, die rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendung und die Verwendung der Zuwendung beim Zuwendungsempfänger zu prüfen bzw. durch Beauftragte prüfen zu lassen. Sie sind verpflichtet, den prüfenden Institutionen die für die Prüfung notwendigen

Auskünfte zu erteilen, Unterlagen bereitzustellen sowie das Betreten aller Räumlichkeiten und Grundstücke zu ermöglichen.

10. Ungeachtet sonstiger Widerrufsgründe gemäß § 49 VwVfG M-V wird der Widerruf des Zuwendungsbescheides insoweit vorbehalten, dass die Förderung aus zwingenden Gründen ganz oder teilweise eingestellt werden kann, wenn die veranschlagten Haushaltsmittel nicht verfügbar sind. Ein auf dem Vorbehalt der Verfügbarkeit von Landesmitteln basierender Widerruf wird nicht bei bereits begonnenen Vorhaben erfolgen und sich zudem nicht auf die Teile einer Zuwendung erstrecken, für die ein Zuwendungsempfänger im Vertrauen auf den Bestand des Zuwendungsbescheids Rechtsverpflichtungen eingegangen ist.
11. Es bleibt vorbehalten, die mit diesem Bescheid erteilten Nebenbestimmungen bei Erfordernis zu ändern, zu ergänzen oder nachträglich weitere Nebenbestimmungen aufzunehmen.
12. Die Zuwendung wird unter der Auflage gewährt, dass die Mittel spätestens bis 31.12.2020 verausgabt werden sollen und spätestens bis 31.03.2021 verausgabt werden müssen. Mittel, die nicht spätestens bis zu diesem Termin verausgabt wurden, werden zurückgefordert. Abweichend von Nummer 8.6 der VV zu § 44 LHO/ Anlage 3 der VV zu § 44 LHO (VV-K) wird auf die Erhebung von Zinsen verzichtet.
13. Nach Wiederaufnahme des normalen Schulbetriebs sind die Geräte schulgebunden zu nutzen und die Geräte und deren Einsatz in die Medienbildungskonzepte der Schulen aufzunehmen.

VIII. Nachweis der Verwendung

Der Nachweis der Verwendung richtet sich nach den Vorgaben der Allgemeinen Nebenbestimmungen zu § 44 LHO. Abweichend von Nummer 6 der Allgemeinen Nebenbestimmungen ist er spätestens bis zum

15.01.2021

einzureichen, wenn die zugewiesenen Mittel bis zum 31.12.2020 verausgabt werden konnten. Werden nicht alle Mittel bis zum 31.12.2020 verausgabt, ist der Verwendungsnachweis spätestens bis zum 30.04.2021 vorzulegen und ergänzend zum 15.01.2021 ein Bericht zur Erfüllung der Nachweis- und Berichtspflicht gemäß Nummer 6.5 der SchulEndgeräteFöRL auf dem bereitgestellten Formular „Bericht“ zu erbringen. Dieser enthält eine Übersicht über die Bezeichnung des Antragstellers (Schulträger), die Anzahl angeschaffter mobiler Endgeräte je Schulträger/Schule, die förderfähigen Ausgaben (in Euro) sowie die zweckentsprechend verwendeten Mittel (in Euro).

Der einfache Verwendungsnachweis ist auf dem entsprechenden Vordruck zu führen. Er beinhaltet einen Sachbericht und einen zahlenmäßigen Nachweis. Der Sachbericht beinhaltet ergänzend zu Nummer 6.3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen eine Übersicht über die im Rahmen der Zuwendung den Schulen zugeordneten Geräte nach Anzahl, Gerätetyp und Zubehör. Der zahlenmäßige Nachweis ist abweichend von Nummer 6.4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen mit einer Belegliste zu erbringen und enthält Rechnungsnummer, Tag, Empfänger/Einzahler, Grund, Einzelbetrag der Zahlung, Ausgaben für Zubehör und Anzahl der beschafften Geräte (Belegliste).

IX. Umgang mit Daten

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt zur Prüfung der Zuwendungsvoraussetzungen und der ordnungsgemäßen Durchführung des Zuwendungsverfahrens (Verwendungsnachweisverfahren, ggf. Anhörungs- und Rückforderungsverfahren) entsprechend den Vorgaben der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern und der SchulEndgeräteFöRL. Die Verarbeitung der Daten ist gesetzlich erforderlich und gemäß Artikel 6 Absatz 1 c und Absatz 1 e der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zulässig. Die Daten werden ggf. an Prüfeinrichtungen des Landes und des Bundes übermittelt und nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht von 10 Jahren gelöscht. Verantwortlich im Sinne der DSGVO ist das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur (s. o.). Den Beauftragten für den Datenschutz des Ministeriums erreichen Sie ebenda (E-Mail: datenschutz@bm.mv-regierung.de). Weitere Hinweise zu Ihren

Betroffenenrechten finden Sie unter: <https://www.regierung-mv.de/Datenschutz/>. Es besteht Beschwerdemöglichkeit beim Landesbeauftragten für Datenschutz als Aufsichtsbehörde. Angaben über alle gewährten Zuwendungen, Angaben über die einzelnen geförderten Vorhaben und die Zuwendungsempfänger sowie die Höhe der bereitgestellten Mittel können veröffentlicht werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Greifswald erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Thomas Jackl

Anlagen:

- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K)
- Vordruck „Empfangsbestätigung/Rechtsbehelfsverzichtserklärung/Mittelanforderung“
- Vordruck „Verwendungsnachweis“
- Vordruck „Bericht“